

Satzung

„Liederkranz 1840 Leonberg e.V.“

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Liederkranz 1840 Leonberg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Leonberg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Chorproben und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der im Chor singen oder den Verein fördern möchte. Der Mitgliedsantrag ist schriftlich beim Vorstand abzugeben, der über die Aufnahme entscheidet. Die aktiven Mitglieder sollen regelmäßig an den Chorproben teilnehmen.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens am 01.10. des betreffenden Jahres beim Vorstand eingegangen sein. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt. Beim Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

§4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass eine Ehrenamtszuschale gewährt oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§5 Mitgliedsbeiträge, Sonderumlagen

Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag im 1. Quartal des Jahres zu bezahlen. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Ausschuss der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres abgehalten. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich und begründet eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes einschließlich Kassenbericht entgegen und entscheidet über die Entlastung
- wählt den Vorstand und die Ausschussmitglieder
- ernennt die Notenwarte und die Kassenprüfer
- beschließt über wesentliche Vereinsangelegenheiten, insbesondere über die Beitragsordnung, gegebenenfalls über Sonderumlagen, Ehrenamtszuschalen, Vergütungen nach §4, Aufnahme von Darlehen, Beteiligung an anderen Vereinen, Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins

Jede Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit

einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 25% der Vereinsmitglieder dies schriftlich und begründet fordern.

§7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Die Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang gewählt werden. Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, wird die Wahl geheim durchgeführt.

§8 Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und bis zu vier weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt werden. Zu Ausschussmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie können in einem Wahlgang gewählt werden. Gibt es mehr als vier Bewerber, wird die Wahl geheim durchgeführt. Der Ausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Beschlüsse brauchen die Stimmenmehrheit der erschienenen Ausschussmitglieder, darunter die Stimmen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ausnahmsweise kann die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgen. An den Ausschusssitzungen kann jedes Vereinsmitglied beratend teilnehmen.

Tritt ein Ausschussmitglied während seiner Amtsperiode zurück oder wird aus dem Verein ausgeschlossen, kann der Ausschuss an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode einsetzen.

§9 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Sie prüfen die Kassengeschäfte und den Vermögensstand und legen der Mitgliederversammlung ihren Prüfbericht vor.

§10 Satzungsänderung

Über eine Änderung der Satzung kann nur ein Beschluss herbeigeführt werden, wenn auf den entsprechenden Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Dabei ist die zu ändernde Bestimmung in der alten und neuen Fassung allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

§11 Änderung des Vereinszwecks, Auflösung des Vereins, Verwendung des Vereinsvermögens

Zur Änderung des Vereinszwecks oder zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich. Der Beschluss, den Vereinszweck zu ändern oder den Verein aufzulösen und der Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur gefasst werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine gemeinnützige Körperschaft oder die Stadt Leonberg, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs verwendet.

§12 Eintragung in das Vereinsregister

Der Liederkranz 1840 Leonberg e.V. ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.

Die vorliegende Satzung wurde am 15.02.2018 verabschiedet. Sie ersetzt die Satzung von 1967 samt Änderungen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde am 24.04.2018 ins Vereinsregister eingetragen.